

## 1199K GAP-Deckung

### Zusatzvereinbarung für Leasingfahrzeuge

Im Totalschadensfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles übersteigt.

Unter Auflösungswert versteht man die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbraucher Leasingentgeltvorauszahlungen.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen.

Der Rückstand von Leasingraten ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst, ebenso finden in der Abrechnung allfällige Mehrkilometer (entsprechend des Leasingvertrages) Berücksichtigung.